



## **Satzung**

### **§ 1 Name**

1. Der Verein führt den Namen Montessori Förderverein Nürnberger Land e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

### **§ 2 Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat seinen Sitz in Lauf a.d.Pegnitz.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist Zweck des Vereins ist es, die von Maria Montessori für vorschulische und schulische Erziehung begründete pädagogische Arbeit zu fördern. Dazu arbeitet er insbesondere mit der Montessori-Vereinigung Nürnberger Land e.V. mit dem Sitz in Lauf zusammen und unterstützt die Arbeit dieses Vereins.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgabe insbesondere wie folgt:
  - a) Durchführung der Ganztagsbetreuung an der Montessori Grund- und Mittelschule Lauf a.d. Pegnitz
  - b) Vertiefung, Verbreitung und Vertrieb der Montessori-Pädagogik in Wort und Schrift
  - c) Sammeln von Spenden und Mitteln aus Sponsoring-Aktionen zur Weiterleitung an die Montessori-Vereinigung Nürnberger Land e.V.

### **§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



## **§ 5 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften), werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder Eintragung in die Mitgliederliste wirksam.
6. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.

## **§ 6 Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

## **§ 7 Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

## **§ 8 Streichung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.



3. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht werden soll.

### **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein alleine. Sie sind vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 BGB befreit.
3. 1. Vorsitzender ist der Sprecher des Verwaltungsrates der Montessori Vereinigung Nürnberger Land e.V. mit dem Sitz in Lauf. Besteht der Vorstand der Montessori Vereinigung Nürnberger Land e.V. aus natürlichen Personen, so ist 1. Vorsitzender der Sprecher des Vorstands der Montessori Vereinigung Nürnberger Land e.V.“
4. Der 2. Vorsitzende wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
5. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

### **§ 12 Vertretungsregelung des Vorstands**

Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende soll nur dann als Vorstand handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.



### **§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen.
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
  - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten
2. Auch in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

### **§ 14 Form der Berufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.  
Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.

### **§ 15 Beschlussfähigkeit, Leitung**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Stehen beide nicht zu Verfügung, so bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte durch Beschluss einen Versammlungsleiter, wobei Versammlungsleiter auch der Vertreter eines Mitglieds sein darf.
3. Stimmvollmachten an Mitglieder und auch an Nichtmitglieder sind zulässig. Sie müssen zumindest in Textform erteilt sein.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist erforderlich, dass zwei Dritteln der Vereinsmitglieder anwesend bzw. vertreten sind.
5. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
6. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
7. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.



8. Der Versammlungsleiter kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen.

#### **§ 16 Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln. Auf Antrag von mindestens 5 der Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.
3. Zu folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:
  - a) Satzungsänderung
  - b) Änderung des Vereinszwecks
  - c) Auflösung des Vereins
4. Klargestellt wird: Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht als Ja- und auch nicht als Nein-Stimmen gerechnet, sind also für das Abstimmungsergebnis so zu behandeln, als wären sie nicht vorhanden.

#### **§ 17 Versammlungsprotokoll**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist nur von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an den Montessori Nordbayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 19 Ermächtigung zu Satzungsänderungen**

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB, also alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, sind ermächtigt, alle vor und nach Eintragung des Vereins auf Verlangen des Registergerichtes erforderlichen formellen und redaktionellen Satzungsänderungen und -berichtigungen von sich aus vorzunehmen.

Satzung geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung des Montessori Fördervereins Nürnberger Land e.V. in Lauf a.d.P. vom 29.07.2014